

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen der Gemeinde Güllitz-Reetz und der Stadt Perleberg

zur Durchführung der Aufgaben als Schulträger

Zwischen der Gemeinde Güllitz-Reetz vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Putlitz-Berge
Herrn Gerd Ehrke
sowie dem stv. Amtsdirektor
Herrn Hergen Reker

c/o Zur Burghofwiese 2, 16949 Putlitz

- nachfolgend Güllitz-Reetz -

und der Stadt Perleberg vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Fred Fischer
sowie dem stv. Bürgermeister
Herrn Hans Rothbauer

c/o Großer Markt, 19348 Perleberg

- nachfolgend Perleberg -

Aufgrund der §§ 1 und 23 – 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntgabe vom 28.05.1999, geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) i. V. m. § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr.12], S. 202, 208), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Güllitz-Reetz mit Beschluss vom 08.06.2011 und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Perleberg mit Beschluss vom 30.06.2011 beschlossen, folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur gemeinsamen Nutzung des Grundschulstandortes Perleberg abzuschließen:

§ 1 Übernahme der Durchführung der Aufgaben als Schulträger (Mandat)

(1) Güllitz-Reetz obliegt grundsätzlich gemäß §§ 100 und 104 BbgSchulG als Schulträger die Aufgabe, die notwendige Schule zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten. Sind einzelne Gemeinden nicht in der Lage eine Schule zu führen, hat die betroffene Gemeinde die Möglichkeit, die ihr obliegende Aufgabe der Schulträgerschaft entweder als solche selbst oder aber nur die Durchführung dieser Aufgabe auf eine andere Gemeinde zu übertragen.

(2) Perleberg verpflichtet sich, als Schulträger der Grundschule Perleberg, für die Schüler aus dem Gebiet Güllitz-Reetz, die grundschulpflichtig sind und werden, die Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 1 mit Wirkung für die Einschüler ab dem Schuljahr 2011/2012 für Güllitz-Reetz wahrzunehmen. Der derzeitige Schülerbestand aus den Klassenstufen 2 bis 6 ab dem Schuljahr 2011/2012 für Güllitz-Reetz ist derzeit nicht Bestandteil dieses Vertrages. Die Rechte und Pflichten von Güllitz-Reetz als Träger der Aufgabe bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 2 Übertragung der Satzungsbefugnis

Dem Schulträger Perleberg wird in entsprechender Anwendung von § 25 GKG die Befugnis übertragen, gemäß § 106 Abs. 5, Ziffer 1 BbgSchulG den Schulbezirk der Grundschule Perleberg durch Satzung auch auf das Gebiet von Güllitz-Reetz festzulegen.

§ 3 Schulkostenbeitrag/Umlage

(1) Die bei Perleberg entstehenden Schulkosten im Sinne dieses Vertrages werden nach den Vorschriften des § 116 BbgSchulG in Form eines jährlichen Schulkostenbeitrages auf Güllitz-Reetz umgelegt.

(2) Unter die Schulkostenbeiträge im o.g. Sinne fallen die lfd. Ausgaben der Schule gemäß § 110 BbgSchulG.

(3) Perleberg verpflichtet sich, den Schulhaushalt nach strengen Maßstäben der Sparsamkeit zu gestalten.

§ 4 Festsetzung und Erhebung des Schulkostenbeitrages

- (1) Der Schulkostenbeitrag wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung durch Perleberg vorläufig festgelegt und Gültitz-Reetz schriftlich mitgeteilt.
- (2) Gültitz-Reetz verpflichtet sich, bis zum 15. Kalendertag vor jedem Quartalsende eine zu Beginn eines jeden Jahres festgelegte Abschlagszahlung zu leisten.
- (3) Nach Abschluss des Rechnungsergebnisses des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgt die abschließende Abrechnung des Schulkostenbeitrages des Vorjahres. Mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung ist ein evt. Minder- oder Überzahlungsbetrag auszugleichen.

§ 5 Kündigung

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag kann aus besonderen Gründen jeweils zum Ende eines Schuljahres (letzter Schultag vor Beginn der Sommerferien im Land Brandenburg) mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Anderenfalls verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Schuljahr.
- (2) Besondere Gründe im Sinne des Abs. (1) können sein:
 - neue Gesetze und Verordnungen mit Auswirkung auf diesen Vertrag,
 - wiederholte Nichteinhaltung der vereinbarten Vertragsverpflichtungen,
 - strukturelle Veränderungen der Gemeinden,
 - Schließung der Schule.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Putlitz, den 2.8.2011

Gültitz-Reetz
Gerd Ehrke
Amtsdirektor

Hergen Reker
stv. Amtsdirektor

Perleberg, den 29.07.2011

Perleberg
Fred Fischer
Bürgermeister

Hans Rothbauer
stv. Bürgermeister

